

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 42 (1950)
Heft: 8

Artikel: Die Sozialversicherung in Frankreich
Autor: Breton, Pierre
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353455>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bei den nächsten Wahlen, die vielleicht noch in diesem Jahre, vielleicht aber auch erst 1951 stattfinden, der Arbeiterpartei wieder eine sichere Mehrheit gibt, so dürften die gemeinschaftlichen Produktionskomitees in den Betrieben zu einem sichern und vollen Erfolg versprechenden Glied in der englischen Wirtschaftsorganisation werden, durch das gleichzeitig auch das demokratische Prinzip wieder ein Stück vorwärts getragen wird.

K. F. Bieligk, London

Die Sozialversicherung in Frankreich

Die stille Revolution

Das Gesetz der Regierung de Gaulle vom 4. Oktober 1945, das die bisher freie und private Sozialversicherung zum Obligatorium erklärte, stellt heute eine der durchgreifendsten Reformen der vierten Republik dar. Die französische Sozialversicherung hat das soziale und wirtschaftliche Gesicht des Landes völlig umgewandelt und ist aus ihm nicht mehr wegzudenken. Nicht nur, dass die vom Staate unabhängige Organisation einen Fonds von 500 Milliarden Francs verwaltet, sie hat auch neue Begriffe der Solidarität ins Leben eingeführt, eine Neuverteilung des Nationalvermögens gebracht, die Bevölkerungsbewegung gefördert und bietet heute den Lohnempfängern soziale Sicherheit auf allen Gebieten.

Durch die Obligatorischerklärung der Sozialversicherung werden heute alle Schichten der Lohnempfänger und ihrer Familienangehörigen erfasst. Die früheren Genossenschaftskassen und privaten Versicherungen erfassten kaum einen Fünftel der arbeitenden Schichten und konnten durch ihre Zersplitterung niemals die grossen Vorteile bieten, wie sie heute bestehen. Praktisch ist heute der französische Bürger und seine Kinder — mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung — gegen alle sozialen Unbilden, Mängel und Unglücksfälle weitgehend geschützt. Alle sozialen Risiken werden erfasst: Krankheit, Unfall, Alter, Kinderzulagen, Mutterschaftsschutz, Heiratsprämien. Ausserhalb der «Sécurité social» stehen heute noch die Bergarbeiter, Eisenbahner, Seeleute, die Staats- und Gemeindeangestellten und -arbeiter, die Elektrizitäts- und Gasarbeiter, die alle mit Erfolg ihre autonome Versicherung verteidigten, sich von dem Moloch nicht auffressen lassen wollten.

Um die gewaltige Bedeutung dieser neuen Sozialgesetzgebung in ihrem grossen Umfang zu erkennen, genügt es, auf die ansteigende Bevölkerungsziffer hinzuweisen, eine für Frankreich seit Jahrzehnten verschwundene Bewegung. Die Familienunterstützungen, Mutterschafts- und Heiratsprämien haben hier der notorisch

rückläufigen Bewegung den Todesstoss versetzt, und Frankreich beginnt wieder ein kinderreiches Land zu werden. Ebenso verhält es sich mit der Kindersterblichkeit. Die Versicherung auf lange Krankheiten, die zahlreichen vorbeugenden Massnahmen gegen die Tuberkulose haben hier gleichfalls eine Wendung zum Bessern gebracht. Die Angriffe der unbelehrbar reaktionären Kreise gegen die Verwaltung der Sozialversicherung, der vorgeworfen wurde, dass sie Hunderte von Millionen für den Ankauf von Schlössern verschleudere, um ihre Angestellten unterzubringen, hielten einer eingehenden Untersuchung nicht stand. Der sozialistische Arbeitsminister wies in seiner grossen Rede über die Sozialgesetzgebung (11. Juli 1949) nach, dass für eine Milliarde Francs Sanatorien, Erholungsheime und Ferienkolonien in diesen Schlössern eingerichtet wurden. Er erklärte dazu:

«Wenn wir solche Gebäulichkeiten zur Verfügung der Kranken, Genesenden und der Kinder stellten, so haben wir nach meiner Ueberzeugung ein sanitäres und soziales Werk von gewaltiger Bedeutung erfüllt; es werden damit Bevölkerungsteilen neue Perspektiven eröffnet, die in der Vergangenheit an diesen Kulturerrungenschaften keinen Anteil hatten.»

Leistungslohn und Soziallohn

Die Zulagen an kinderreiche Familien begegnete früher einer starken Opposition aus gewerkschaftlichen Kreisen. Diese vertraten den Standpunkt des Leistungslohnes: für qualifizierte Arbeit qualifizierte Bezahlung. Diese Opposition ist heute fast restlos verschwunden. Von allen Einrichtungen der Sozialgesetzgebung ist diejenige der Kinderzulagen die am wenigsten umstrittene. Nach unserer Meinung liegt hier doch eine bestimmte Gefahr für die Qualitätsarbeit vor. Bei der Neuverteilung der nationalen Lohnsumme, wie sie jetzt durch die Sozialversicherung geregelt wird, sind die Junggesellen und kinderlosen Ehepaare ohne Zweifel benachteiligt. Stellen die Kinderzulagen auch keinen zusätzlichen Arbeitslohn dar, so sind sie eben doch eine zusätzliche Einkommensquelle, die nur bezahlt werden kann, weil der kinderlose Arbeiter auf höheren Lohn für seine Arbeit verzichtet. Da die kinderlosen Familien bezüglich der steuerlichen Belastung, der Benützung der Transportmittel usw. keinerlei Vergünstigungen geniessen, wie sie den kinderreichen Familien zustehen, haben diese Schichten oft das Gefühl, benachteiligt zu sein. Es gibt eben keine vollkommene Sozialversicherung, die allen etwas gibt, ohne ändern zu nehmen. Der grosse Solidaritätsgedanke der Sozialversicherung besteht ja gerade darin, dass ein Teil zugunsten eines andern Verzicht zu leisten weiss.

Das System der Rückvergütung

Von allen kritischen Einwendungen gegen die Sozialversicherung, an denen es beileibe nicht fehlt, ist diejenige gegen die jetzt bestehende Art der Rückvergütung am zutreffendsten. Der französische Versicherte muss zuerst für seine Spital- und Pflegekosten, seine Medikamente bezahlen und erhält erst nachher von seiner Kasse einen Teil der Ausgaben zurück. Dieses schwerfällige System benachteiligt den Versicherten erheblich. Bei schweren Krankheiten oder Operationen fällt es einer Arbeiterfamilie sehr schwer, grössere Summen auszugeben, die dann oft erst nach monatelangem Warten und mit vielen bürokratischen Scherereien wieder eingebracht werden. Da ja gerade beim Eintreten einer Krankheit oder eines Unfalls das flüssige Geld fehlt, ist hier eine Reform dringend notwendig. Bei kleineren Ausgaben für Unfälle oder leichte Krankheiten, bei denen die Rückvergütung unbeträchtliche Beträge ausmacht, verzichten die Versicherten oft auf die Rückerstattung, um endlosen Wartereien in den Lokalen zu entgehen. Die von den Gewerkschaften vorgeschlagene Reform, dass die Versicherung direkt die Ausgaben für Spital, Arzt- und Apothekerkosten an die Aerzte bezahlt, ist bisher nicht durchgedrungen. Da diese Reform nicht in der Kompetenz der Administratoren der Sozialversicherung liegt, kann hier nur durch den Gesetzgeber die bessere Lösung vorgeschlagen werden. Bisher sind es aber vor allem die Aerzte, die sich weigern, einer solchen Lösung zuzustimmen. Leider hat die französische Aerzteschaft in ihrer Mehrheit eine sehr berufsständisch betonte Einstellung zur Sozialversicherung. Theoretisch müsste der Versicherte 80 Prozent seiner Auslagen zurückerhalten, in Wirklichkeit ist das nicht der Fall, da sich die Aerzte bis heute konsequent geweigert haben, einem entsprechenden Tarifabkommen zuzustimmen. Vielleicht mag der Berufsstolz der Aerzte, der sich gegen eine Verbürokratisierung wehrt, wirklich stark mitspielen; doch ist es unbestreitbar, dass die Triebfeder gegen ein Tarifabkommen mit den Kassen der Wunsch nach höheren Honoraren ist. Leider erreichen die Aerzte nur zu oft dieses Ziel selbst im Einverständnis mit ihren Patienten. Die Versicherungskassen sind aber keineswegs in der Lage, die übersetzten Honorare der Aerzte zu bezahlen, ohne dass sie das ganze Beitragssystem der Versicherten ändern müssten. Heute noch führen die Aerzte einen erbitterten Kleinkrieg gegen die Kassen, der wohl zum überwiegenden Teil daran Schuld trägt, dass das ganze Vergütungssystem nicht einwandfrei funktioniert. Der direkten Bezahlung der Aerzte durch die Versicherungskassen sind die ersteren wieder aus andern Gründen abgeneigt. Sie befürchten, dass auf diesem Wege die Steuerbehörden zu tief Einblick in ihre Einkommensverhältnisse erhalten. Eine sozial fortschrittlichere Einstellung der Aerzte könnte also zweifel-

los der Sozialversicherung einen grossen Teil ihres bürokratischen Charakters nehmen und den Versicherten ein System der Rückversicherung bieten, das mit ihren Einkünften besser in Einklang steht.

Eine Riesenorganisation wie die französische Sozialversicherung, von den Versicherten durch gewählte Administratoren selbst verwaltet, kann eines bürokratischen Apparates nicht entbehren. Die Kritik ist hier oft durchaus berechtigt. Leider muss aber festgestellt werden, dass die Versicherten selbst ein gerüttelt Mass Schuld daran tragen. Der Gedanke, dass es sich hier um ein grosses Sozialwerk in ihrem eigenen Interesse handelt, hat sich leider noch nicht genügend durchgesetzt. Der bürokratische Charakter legt zwischen Versicherte und Kassenangestellte eine Wand, stört den reibungslosen Ablauf und schafft zahlreiche Unstimmigkeiten. Dazu hat nicht wenig beigetragen, dass von den politischen Parteien versucht wurde, die Sozialversicherung zu politisieren, um ein gewaltiges Instrument im Interesse einer Partei zu handhaben. Erst wenn sich die verbreitete Einstellung der Versicherten ändert, wenn sie erkennen, dass es sich um ihre eigene Organisation handelt und nicht um eine staatliche Milchkuh, kann Abhilfe geschaffen werden. Die letzten Wahlen der Administratoren der Versicherungskassen, wo von den 9 Millionen Wählern immerhin 70 Prozent zur Urne gingen, ist ein Beweis dafür, dass die Lohnempfänger einzusehen beginnen, um was es geht. Aus dem Leben Frankreichs ist dieses gewaltige soziale Hilfswerk schlechterdings nicht mehr wegzudenken.

Pierre Breton, Paris.

Der soziale Charakter der Bremer Schulreform

Am 31. März 1949 ist in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) das « Gesetz über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen », mit 68 zu 23 Stimmen in namentlicher Abstimmung angenommen worden. Da das Gesetz in einzelnen Bestimmungen vom bestehenden Reichsschulpflichtgesetz abwich, war eine Zweidrittelmehrheit für die Annahme erforderlich. Sie wurde mit den Stimmen der SPD, der KPD und der BDV (Bremer Demokratische Volkspartei) erreicht.

Vom ersten Tag ihrer neuen Zusammensetzung nach dem Einmarsch der Besetzungstruppen hat die bremische Schulverwaltung zielbewusst auf eine gründliche Erneuerung des gesamten Schulwesens hingesteuert. Das geschah aus der Erkenntnis heraus, dass der nach dem Zusammenbruch notwendige Neuaufbau von Staat und Gesellschaft von unten her und hier wieder besonders auf dem Weg über Schule und Erziehung erfolgen müsse. Die grundsätz-